

Statuten

Bernoulli-Euler-Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Bernoulli-Euler-Gesellschaft

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als Non-Profit-Organisation mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Die Bernoulli-Euler-Gesellschaft hat die Aufgabe, die Erschliessung und Auswertung des umfangreichen Quellenmaterials im Umfeld der Bernoulli und Eulers zu unterstützen und zu fördern, deren Lebensleistungen der Öffentlichkeit nahezubringen und die wissenschaftshistorische Forschung zu stärken. Dazu gehören insbesondere

1. die Erhaltung und Dokumentation der einschlägigen handschriftlichen Quellen und der Literaturbestände,
2. die vertiefte Erschliessung dieser Dokumente durch eine moderne Editionstätigkeit (digitale Editionen),
3. die Erforschung von Leben und Werk der Basler Gelehrten aus der Familie Bernoulli, Leonhard Eulers und deren Kreis,
4. die Vernetzung der internationalen wissenschaftshistorischen Forschung unter fachwissenschaftlichen wie kulturgeschichtlichen Perspektiven,
5. die Unterstützung und Stärkung der wissenschaftshistorischen Forschung in der Schweiz, speziell der Geschichte der exakten Wissenschaften,
6. die öffentliche Vermittlung der Lebensleistungen der Basler Gelehrten als eines unschätzbaren und zu pflegenden Kulturerbes der Schweiz,
7. die Förderung und Vertiefung des Verständnisses der Mathematik und der Naturwissenschaften, insbesondere in Zusammenarbeit mit Schulen und Museen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden, sowie wissenschaftliche Institutionen. Es bestehen folgende Kategorien
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Präsidenten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, dem Verweigerungsrecht ohne Angabe von Gründen zusteht.
3. Ein Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Jahresende erfolgen.
4. Personen, die sich in besonderem Masse für die Anliegen des Vereins eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.
5. Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand unter Angabe der Gründe den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Eine ausserordentliche Versammlung ist zudem abzuhalten, wenn ein Fünftel Mitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden. Vorschläge seitens der Aktivmitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder deren Stellvertretung, oder in Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Tagespräsident bzw. Tagespräsidentin führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können nur über gehörig traktandierte Geschäfte gefasst werden und erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
 - b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Décharge für den Vorstand.
 - c. Genehmigung des Budgets.
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e. Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 11) oder Auflösung des Vereins (Art. 12).

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - a. Präsident oder Präsidentin
 - b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - c. Quästor oder Quästorin
 - d. Sekretär oder Sekretärin
 - e. Beisitzer oder Beisitzerin
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der bzw. die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
4. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten ausdrücklich in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen.

5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, der bzw. die auch die Sitzungen des Vorstandes leitet. Ferner kann jedes Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin eine unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
7. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.
8. Der Vorstand vertritt den Verein und wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 7 Beirat

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ernannt. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in dessen dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Décharge.

Art. 9 Einnahmen

Einnahmen des Vereins werden beschafft durch

1. ordentliche Mitgliederbeiträge
2. Zuwendungen aller Art von Mitgliedern und Dritten
3. Erträge aus Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit
4. Vermögenserträge

Art. 10 Haftungsbeschränkung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11 Statutenänderung

Jede Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, so ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher der Verein mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden kann.
3. Wird der Verein aufgelöst, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsvermögens, das wenn möglich einer Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zufließen soll.

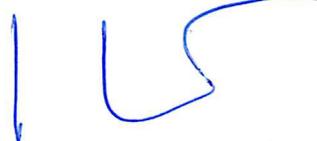
Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. November 2014 genehmigt.

Der Präsident



Prof. Dr. Hanspeter Kraft

Der Sekretär



Prof. Dr. Helmut Harbrecht